

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der Gemeinde Droßdorf über die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 3 "Heiners Garten"

Der von dem Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.1997 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte überarbeitete Bebauungsplan Nr. 3 "Heiners Garten"

für das Gebiet der Gemeinde Droßdorf, Flur 9, Flurstück 44/2, 47 tlw., 240/37 tlw., 233/46, 241/38, 239/37, 243/38 tlw.

begrenzt durch:

im Norden	Wiese und Garagenkomplex
im Süden	Grundstück Kretzschmar und Patzelt und tlw. des Dorfplatzes
im Osten	Grundstück Kuhnt
im Westen	Feld

und die Begründung dazu, liegen erneut

vom 26.01.1998 bis zum 10.02.1998

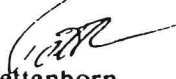
im Bauamt der VG "Schnaudertal" in 06712 Kleinpörthen, Dorfstraße 31 zu den Sprechzeiten

Dienstag	9.00-12.00 Uhr / 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr / 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

zu Jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zum überarbeiteten Entwurf, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Droßdorf, den 15.12.1997


Tettborn

Bürgermeister

Information zur Abfallentsorgung 1998 für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Schnaudertal" außer dem Ortsteil Kuhndorf

Für den Bereich Hausmüllentsorgung ist der bisherige Entsorgungsrhythmus wie 1997 vorgesehen.

Vierzehntägig

"Schwarze Tonne" Hausmüll gerade Woche

Vierzehntägig

"Braune Tonne" Bioabfall ungerade Woche

Bekanntmachung

der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gartenweg in Rippicha" der Gemeinde Droßdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Droßdorf Betr.:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gartenweg in Rippicha" der Gemeinde Droßdorf

Der von dem Gemeinderat in der Sitzung am 17.11.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 "Gartenweg in Rippicha" der Gemeinde Droßdorf

bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B -, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.1997 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Gartenweg in Rippicha" tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Bauverwaltung Kleinpörthen, Zimmer 3 während der Dienststunden

Dienstag	9.00-12.00 Uhr / 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr / 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Droßdorf, den 07.01.1998

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4
" Gartenweg in Rippicha" der Gemeinde Droßdorf

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE DROSSDORF

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4
" Gartenweg in Rippicha" der Gemeinde Droßdorf

Der von dem Gemeinderat in der Sitzung am 17.11.1997 als Satzung beschlossener Bebauungsplan Nr. 4 " Gartenweg in Rippicha" der Gemeinde Droßdorf bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B -, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.1997 **genehmigt**.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 " Gartenweg in Rippicha" tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Bauverwaltung Kleinpörthen, Zimmer 3 während der Dienststunden

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Droßdorf, den 07.01.98.....


.....
Tettenborn
Bürgermeister